

Schulverein der Silberbergschule e.V.

S A T Z U N G

§ 1

1. Der Verein führt den Namen „Schulverein der Silberbergschule Geesthacht e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist in 21502 Geesthacht, Silberberg 6.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr, und zwar vom 01.08. bis zum 31.07. des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‘ Steuerbegünstigte Zwecke ‘ der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Aufgaben der Silberbergschule. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Mittelbereitstellung für die Ausgestaltung der Einrichtungen und Durchführung von Veranstaltungen der Silberbergschule,
- b) finanzielle Beihilfen an bedürftige Schülerinnen und Schüler in sozialen Härtefällen,
- c) die Förderung der Gemeinschaft und der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrkräften und Schüler/innen,
- d) Förderung des Verständnisses und Interesses für die Belange der Gemeinschaftsgrundschule,
- f) die Beiträge der Mitglieder, das Sammeln von Spenden sowie auf andere geeignete Weise.

Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Zielen unterstützt und sich zu der Satzung des Vereins bekennt.
2. Die Mitgliedschaft ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich kündbar. Die Mitgliedschaft von Schülereltern erlischt automatisch mit dem Abgang des Schülers/der Schülerin von der Schule.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden,
 - a) bei vereinsschädigendem Verhalten
 - b) wenn es für ein Jahr den Beitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht gezahlt hat.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod des Mitglieds
 - b) Austritt aus dem Verein
 - c) Ausschluss durch den Vorstand

§ 7 Beitrag

1. Die Geldmittel des Vereins werden durch Beiträge, Veranstaltungen und Spenden aufgebracht, die im Sinne des § 2 erfolgen.
2. Der Verein erhebt einen Beitrag, dessen Höhe jedem Mitglied freigestellt ist; der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung grundsätzlich in den ersten vier Monaten des neuen Schuljahres mindestens 2 Wochen vorher schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen gefasst. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied eine solche verlangt.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das der/die 1. Vorsitzende und der/die Schriftführer/in unterzeichnen. Die Niederschrift muss Ort und Tag der Versammlung, Zahl der anwesenden Mitglieder und alle Beschlüsse enthalten.
6. Über Satzungsänderungen des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn wenigstens ein Viertel der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgebenden Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagungsordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgebenden Stimmen beschließen.
7. Wenn mindestens 20 Vereinsmitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe und des Zweckes danach verlangen, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen von mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Träger der Silberbergschule, der Stadt Geesthacht, mit der Auflage, es unmittelbar uns ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Förderung dieser Schule zu verwenden.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und besteht aus fünf Mitgliedern:
 1. Vorsitzende/r
 2. Vorsitzende/r
 - Schriftführer/in
 - Kassenwart
 - Beisitzer
2. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende; der 2. Vorsitzende darf davon nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist, und dies angezeigt hat. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt bis zur entsprechenden Neuwahl im Amt.
4. Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
5. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert.
7. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. In Bezug auf § 2 Abs. b können der 1. und 2. Vorsitzende auch alleine entscheiden.
2. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich zur Jahreshauptversammlung einen Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung vor.
3. Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierfür gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 9.

§ 13 Kassenführung

1. Alle Kassengeschäfte werden vom Kassewart geführt.
2. Der Kassewart hat jährlich in der Mitgliederversammlung sowie nach Aufforderung durch den 1. oder 2. Vorsitzenden einen Kassenbericht zu geben.
3. Zur Prüfung der Kasse werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie prüfen mindestens einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung Buchführung und Kasse und erstatten der Mitgliederversammlung einen entsprechenden Bericht.
4. Alle Überweisungsaufträge sowie Abhebungen von Konten und Sparbüchern werden jeweils von zwei Personen unterschrieben. Diese Personen können nur sein: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Kassewart.

§ 14 Redaktionsvollmacht

Der Vorstand ist berechtigt, etwaige redaktionelle Äußerungen, die vom Amtsgericht oder dem Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne weitere Mitgliederbefragung vorzunehmen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 20.11.1997 beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.

21502 Geesthacht, Silberberg 6

- | | |
|-----------------|--------------------|
| 1. Vorsitzender | Frank Jacob |
| 2. Vorsitzender | Ingo Spiegelhalder |
| Schriftführer | Georg Jürgensen |
| Kassenwart | Claudia Riel |
| Beisitzer | Karsten Bittner |